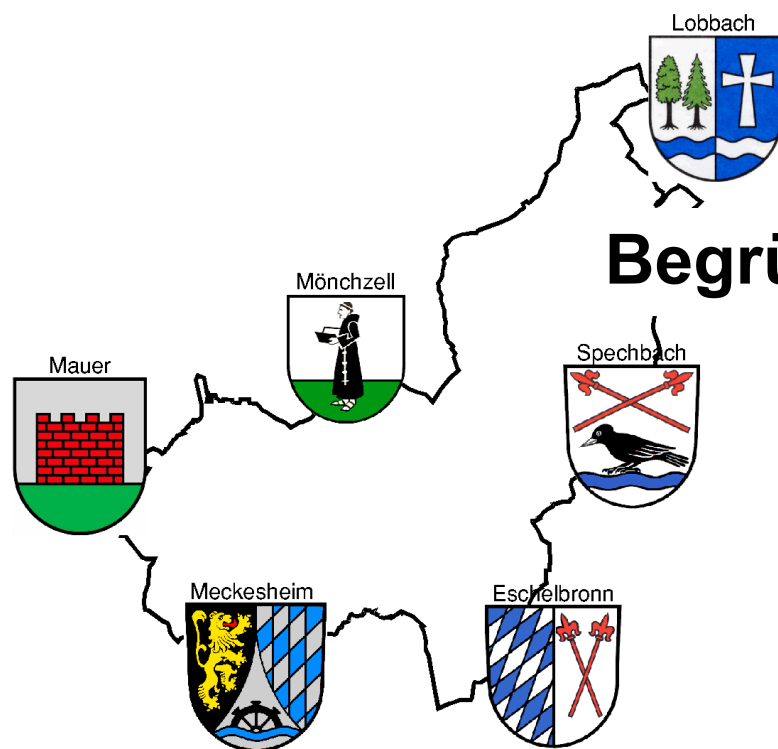


Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal 17. Teilfortschreibung

Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“
in der Gemeinde Lobbach



Begründung

Aufgestellt : Sinsheim, 20.05.2025/19.12.2025 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP

FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rechtsgrundlagen	3
Verfahren	4-5
1. Flächennutzungsplanungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal	6-8
2. Anlass und Umfang der 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes	9
3. Ziele der Raumordnung	10-11
4. Beschreibung der geplanten Darstellung und der hiervon betroffenen Belange	12-16



Rechtsgrundlagen

Die Planaufstellung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), die Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (BGBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2025 (GBI. S. 71), sowie die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).



Verfahren

1. Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.07.2025 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst.
Dieser wurde am 19.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer Auslegung am Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.01.2026 bis 20.02.2026.
3. Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der vorgezogenen Bürgeranhörung, hat die Verbandsversammlung am _____ über die eingegangenen Stellungnahmen beraten, die ergänzte/geänderte Entwurfsfassung der 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
4. Der Entwurf der 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes liegt, nach der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich aus.

Parallel hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.
5. Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal hat über die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen am _____ beraten und in gleicher Sitzung die 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss erhoben.

Die Übereinstimmung der Ausfertigung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen wird bestätigt.

Maik Brandt, Verbandsvorsitzender



6. Die 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am _____ genehmigt.

7. Der Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal hat gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die Genehmigung der 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist mit diesem Tag wirksam geworden.

Maik Brandt, Verbandsvorsitzender



1. Flächennutzungsplanungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal

Der Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal hat im Zeitraum zwischen den Jahren 2001 und 2005 seinen Flächennutzungsplan mit dem Planungshorizont „2020“ als Gesamtwerk fortgeschrieben.

Diese „Allgemeine Fortschreibung“ des Flächennutzungsplanes wurde am 08.06.2005 zum Beschluss erhoben und ist mit Veröffentlichung der Genehmigung durch das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises seit dem 03.03.2006 rechtskräftig.

Von der Genehmigung ausgenommen wurde jeweils eine Fläche auf den Gemarkungen Meckesheim und Spechbach für die, aufgrund im Vorfeld durchzuführender Zielabweichungsverfahren, eine Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung erforderlich wurde (2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes).

Das Verfahren hierfür konnte durch das Genehmigungsschreiben des Rhein-Neckar-Kreises, Baurechtsamt, vom 18.12.2007 und die anschließende öffentliche Bekanntmachung zum Abschluss gebracht werden.

Die am 24.04.2007 durch die Verbandsversammlung beschlossene 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Erweiterung der gewerblichen Baufläche „Spitzacker“ auf der Gemarkung Lobenfeld der Gemeinde Lobbach.

Dieser Planungsansatz wurde nicht weiterverfolgt, so dass die Verbandsversammlung am 01.03.2010 den Aufstellungsbeschluss wieder aufgehoben hat.

Die im Jahr 2012 zum Beschluss erhobene 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes beinhaltet einzelne Ausweisungen in der den Mitgliedsgemeinden Eschelbronn, Mauer, Meckesheim sowie Spechbach, u. a. die Erweiterung des Gewerbegebietes „Breitwiesen“ in der Gemeinde Meckesheim.

Mit der 5. Teilfortschreibung wurden die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Fotovoltaik“ sowie eine Erweiterung der Grünfläche „Golfplatz“ in der Gemeinde Lobbach Inhalt des Flächennutzungsplanes.

Die Genehmigung erfolgte durch das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises am 29.11.2013.

Die 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist mit der Bekanntmachung am 13.12.2013 in Kraft getreten.

Mit der 6. Teilfortschreibung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Raiffeisenmarktes in der Gemeinde Meckesheim schaffen werden. Hierzu wurden im August/September 2013 die Träger öffentlicher Belange bzw. die Öffentlichkeit angehört.

Im Zuge dieses Verfahrensschrittes wurde deutlich, dass als Voraussetzung für einen Abschluss des Verfahrens ein Raumordnungsverfahren und ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen sind.



Die im Zuge dieser Verfahren beantragten Abweichungen vom Konzentrations- und Kongruenzgebot wurden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, unter der Formulierung von Vorgaben, mit Schreiben vom 30.07.2015 zugelassen

Das Verfahren zur Aufstellung der 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes ruht seit diesem Zeitpunkt.

Die **7. Teilfortschreibung** des Flächennutzungsplanes bildet die öffentliche Grünfläche einer generationsübergreifenden Spiel- und Sportfläche durch die „Dietmar-Hopp-Stiftung“ auf der Gemarkung Meckesheim ab.

Sie wurde am 28.07.2016 zum Beschluss erhoben und durch das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises am 14.12.2016 genehmigt.

Sie ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 23.12.2016 in Kraft getreten.

Die **8. Teilfortschreibung** beinhaltet die Ausweisung von Sonderbauflächen für eine „Baumschule“ und eine „Gärtnerei“ auf der Gemarkung Mauer.

Sie ist durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes am 01.02.2017 zum Beschluss erhoben worden und konnte mit der Veröffentlichung der Genehmigung am 21.07.2017 in Kraft treten.

Die **9. Teilfortschreibung** des Flächennutzungsplanes wurde in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal am 05.11.2018 zum Beschluss erhoben und mit Schreiben vom 05.07.2019 des Rhein-Neckar-Kreises gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Sie ist durch die Veröffentlichung am 06.09.2019 in Kraft getreten.

Die Teilfortschreibung wurde erforderlich, da in der **Gemeinde Mauer** im rechtskräftigen Flächennutzungsplan keine Potentiale für eine Ergänzung der Wohnbauflächen mehr zur Verfügung standen. Ausgewiesen wurde am westlichen Siedlungsrand im Gewann „Karlsbrunnen“ eine Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 1,38 ha.

Die **10. Teilfortschreibung** des Flächennutzungsplanes sieht, in Anlehnung an einen geplanten Neubau einer Verbindungsstraße zwischen dem Gebiet „Rainbrunnen“ und der „Eschelbronner Straße“, eine kleine Arrondierung der Siedlungsfläche **am südlichen Ortsrand von Meckesheim** vor.

Aufgrund des Umstandes, dass diese sich in einem rechtskräftig ausgewiesenen Naturschutzgebiet befindet und das Regierungspräsidium Karlsruhe einer Änderung der Verordnung nicht zustimmen kann, wird gegenüber der Verbandsversammlung die Empfehlung ausgesprochen werden müssen, dieses Verfahren nicht weiterzuführen und den Aufstellungs-Beschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuheben. Ein entsprechender Beschluss hierzu steht noch aus.



Die **11. Teilfortschreibung** beschreibt als Ergebnis einer städtebaulichen Gesamt-Betrachtung die geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinde Spechbach bis zum Zieljahr 2035.

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan mit den hieraufhin entwickelten Bauflächen konnte nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und nach der Genehmigung des Planwerkes durch das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises am 30.08.2023, mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.09.2023, wirksam werden.

Die **12. Teilfortschreibung**, welche ebenfalls zeitgleich zu den Verfahren der 11. Teilfortschreibung und 13. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wurde, stellt für das formulierte Zieljahr 2035 eine ganzheitliche Betrachtung hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Mauer dar.

Darüber hinaus beinhaltet diese Planung die Ausweisung einer „Sonderbaufläche“ zur Errichtung eines urgeschichtlichen Museums in der Gemeinde.

Die 13. Teilfortschreibung, für welche bereits im Jahr 2019 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, wurde nach der Durchführung einer ersten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erst im Jahr 2025 fortgesetzt. Die Ursache hierfür war der Umstand, dass die 1. Teilfortschreibung des Regionalplanes, welche eine zwingende Voraussetzung für eine Umsetzung der Planung ist, erst am 04.08.2025 rechtsverbindlich wurde.

Die **14. Teilfortschreibung** des Flächennutzungsplanes beinhaltete **Berichtigungen** in Form dargestellter Flächen, dessen Verfahren auf der Grundlage der §§ 13 a und 13 b BauGB durchgeführt wurden.

Die **15. Teilfortschreibung** des Flächennutzungsplanes betrifft geplante Sonderbauflächen für ein Hotel und eine Gärtnerei in der Gemeinde Mauer. Das Verfahren wird derzeit durch den Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal **nicht** weitergeführt.

Aufgrund der generellen Notwendigkeit, den durch den Einsatz neuer Technologien erforderlichen zusätzlichen Strombedarf im Sinne des Klimaschutzes regenerativ zu erzeugen, hat der Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal den Aufstellungsbeschluss für die **16. Teilfortschreibung** seines Flächennutzungsplanes gefasst.

Auf den Gemarkungen Meckesheim und Mönchzell sollen für die Errichtung und den temporären Betrieb von Solar-Freianlagen befristete Sonderbauflächen Aufnahme in den Flächennutzungsplan finden.



2. Anlass und Umfang der 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Lobbach hat den Beschluss gefasst, die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren für die Ortsteile Waldwimmersbach und Lobenfeld aufzugeben und das Feuerwehrwesen neu zu strukturieren. Hierdurch soll an einer zentralen Stelle im Gemeindegebiet ein neues Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Durch die damit vorgenommene Bündelung der zur Verfügung stehenden Ressourcen kann die Einsatzfähigkeit der Wehr gemäß den heutigen Anforderungen langfristig gesichert werden. Zu benennen sind in diesem Zusammenhang die stetig steigenden Anforderungen an die vorzuhaltenden Ausrüstungen sowie deren sachgerechte Unterbringung, die Gewährleistung aller Vorgaben des Arbeitsschutzes für die Einsatzkräfte während des Einsatzes, die Pflege, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Gerätschaften und ein zeitgemäßes Angebot an Räumen für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr.

Der für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses vorgesehene Standort muss gewährleisten, dass die Einhaltung der Vorgaben des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg hinsichtlich der Zeitspanne zwischen der Annahme eines Notrufes und dem Eintreffen der ersten Einsatzkräfte an der Unglücksstelle möglich ist.

Darüber hinaus müssen im Einsatzfall ausreichend große Flächen für die erforderlichen PKW-Parkplätze der Feuerwehrangehörigen zur Verfügung stehen und ein kreuzungsfreier Ablauf auf dem Gelände zwischen einrückenden Helfen und ausfahrenden Feuerwehrfahrzeugen gewährleistet sein.

Mit dieser Zielsetzung hat die Gemeinde Lobbach, unter Berücksichtigung der erforderlichen Zentralität, der verkehrlichen Anbindung, aber auch der Topografie und der Flächenverfügbarkeit, mehrere Standorte analysiert und sich letztendlich für eine unmittelbar am Siedlungsrand gelegene Fläche nördlich von Lobenfeld entschieden.

Auf dieser Grundlage hat der Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal, unter Berücksichtigung aller funktionalen Erfordernisse und unter Beachtung der an diesem Standort zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange, im Juli 2025 den Grundsatzbeschluss gefasst, seinen Flächennutzungsplan fortzuschreiben, um damit die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen. Dieser wird durch die Gemeinde Lobbach gemäß § 8 Abs. 2 BauGB parallel zur 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erstellt.

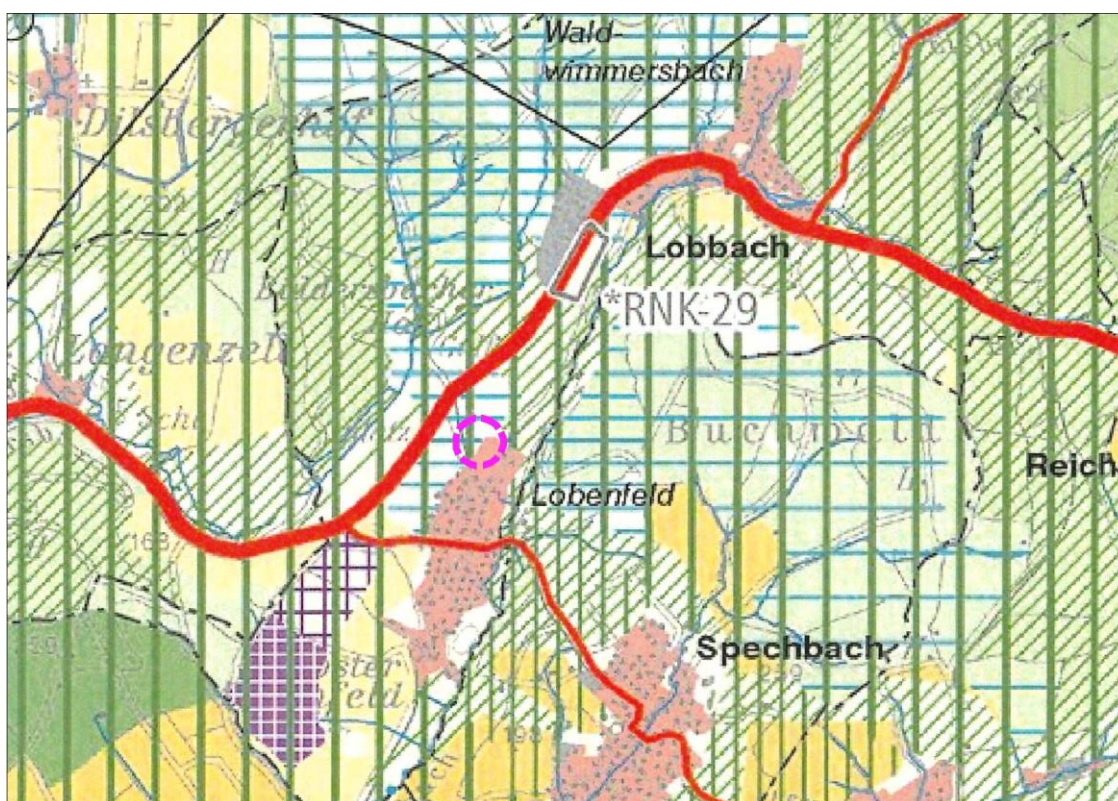


3. Ziele der Raumordnung

Der für die Errichtung des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses vorgesehene Standort liegt gemäß der Raumnutzungskarte des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ am Rande eines „Regionaler Grünzug“ und eines „Vorranggebiet für den Grundwasserschutz“. Der Standort wurde so gewählt, dass der maßstabsbedingte Ausformungsspielraum der Raumnutzungskarte gewahrt bleibt und, gemessen von dem Fahrbahnrand der Kreisstraße, eine Eingriffstiefe von nicht mehr als 40,00 m überschritten wird.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auf das der geplanten Maßnahme zugrundeliegende besondere öffentliche Interessen verwiesen.

Im Hinblick auf das im Regionalplan dargestellte „Vorranggebiet für den Grundwasserschutz“ wird im Zuge des Verfahrens eine fachbehördliche Stellungnahme seitens des Wasserrechtsamtes des Rhein-Neckar-Kreises eingeholt, um die sich hieraus ergebenden Vorgaben bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung benennen zu können.

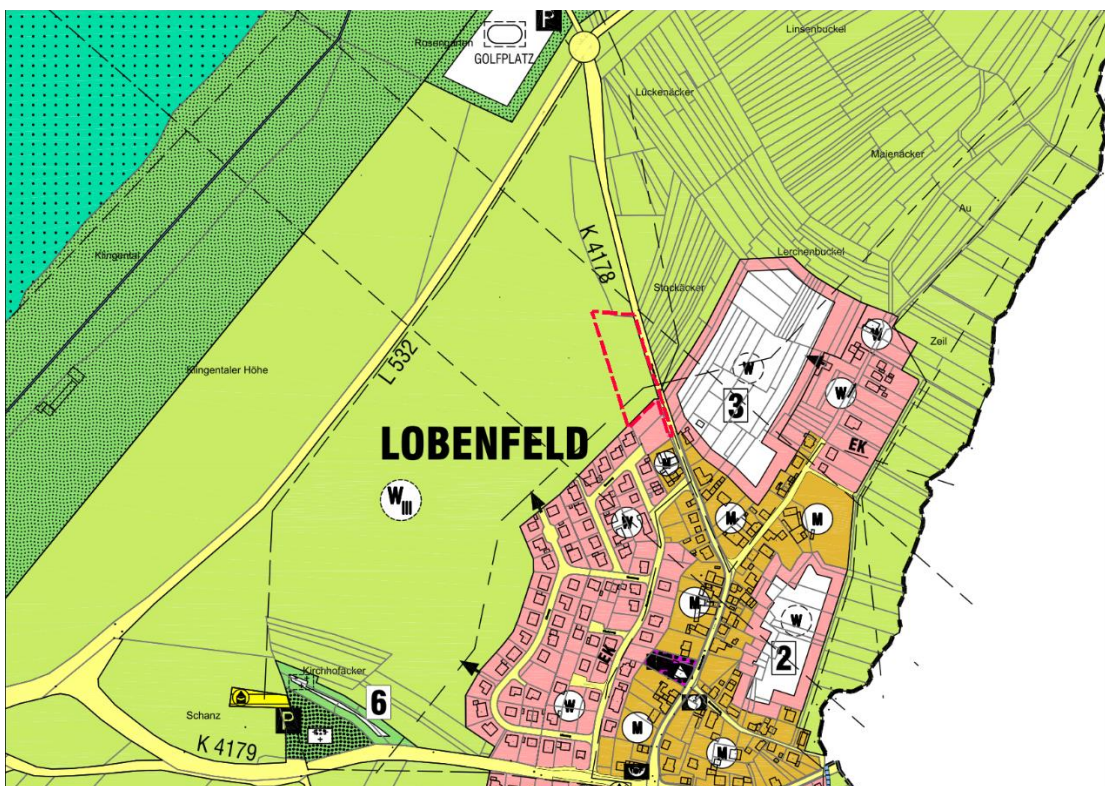


**Auszug aus der Raumnutzungskarte
der 1. Änderung des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“**



Derzeitige Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

Der für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses von der Gemeinde Lobbach vorgesehene Standort ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Obwohl in der vorbereitenden Bauleitplanung der bisherige Übergang der vorhandenen Wohnbauflächen in die landwirtschaftliche Fläche durch das Vorhaben nur geringfügig verschoben wird und damit die Maßnahme noch dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen könnte, hat der Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan hinsichtlich dieses Vorhabens fortzuschreiben.



Auszug aus dem zum Zeitpunkt der 17. Teilfortschreibung noch rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal



4. Beschreibung der geplanten Darstellung und der hiervor betroffenen Belange

4.1. Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“
--

Größe : ca. 0,54 ha

Kurzbeschreibung

Die geplante Baufläche wird in der 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gemäß ihrer Bestimmung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Zulässig sollen auf dieser Fläche zukünftig damit sämtliche Haupt- und Nebennutzungen sein, die für die Erfüllung der Aufgabe einer Feuerwehr bzw. der Einrichtung eines Rettungswesens, erforderlich sind.

Des Weiteren ist auf der dargestellten Fläche die Errichtung der für das Feuerwehrwesen erforderlichen Freianlagen – wie die notwendigen PKW-Parkplätze für die Einsatzkräfte, die notwendigen Vorflächen vor einer Fahrzeughalle sowie Übungsflächen im Freien – vorgesehen.

Die überplante Fläche grenzt unmittelbar an die „Ziegelstraße“ an. Sie ist als K 4178 ein Teil des klassifizierten Straßennetzes.

Für die Erschließung der „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ wird eine Zu- und Abfahrt über zwei Zufahrten erforderlich sein. Dieses ist eine Ein- und Ausfahrt für die Feuerwehrfahrzeuge und, nördlich hiervon angeordnet, eine zweite Ein- und Ausfahrt für die einrückenden Mitglieder der Feuerwehr. Zu gewährleisten ist ein weitestgehend „kreuzungsfreier Einsatzablauf“ zwischen einrückenden Mitgliedern der Feuerwehr und ausfahrenden Einsatzfahrzeugen.

Die Positionierung der Gebäude sowie der geplanten Parkplätze orientiert sich einerseits an der bestehenden Topografie und damit an dem Bestreben der Gemeinde Lobbach, im Zuge der Realisierung möglichst wenig Erdbewegungen und Geländeabstützungen vornehmen zu müssen.

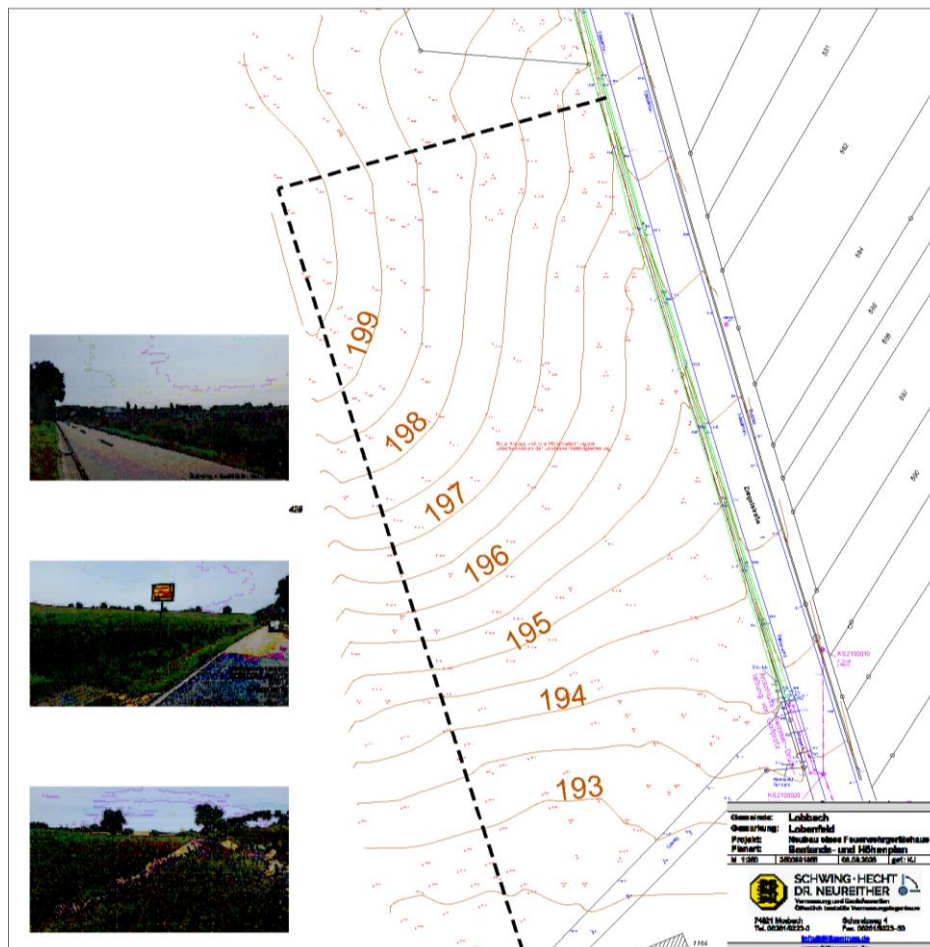
Darüber hinaus muss der gewählte Standort einer Bebauung auf dem Gelände noch mit dem maßstabsbedingten Ausformulierungsspielraum der Raumnutzungskarte des Regionalplanes vereinbar sein.

Die Höhenlage ist so zu wählen, dass ein stufenfreier Zugang vom Parkplatz in das Gebäude gewährleistet werden kann.



So muss das geplante Feuerwehrgebäude unmittelbar an den derzeitigen Siedlungsrand anschließen.
Zulässig sein sollte eine zweigeschossige Bebauung, welche sich hinsichtlich der gewählten Höhenlage in das Landschaftsbild einfügt.

Die bei der weiteren Planung zu berücksichtigenden Geländehöhen sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen :



**Abgrenzung der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“
mit Darstellung vorhandener Höhenschichtlinien,
Abbildung aus der Bestandsaufnahme des Vermessungsbüro Schwing, Hecht, Dr. Neureither**



Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die durch die 17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes neu überplante Fläche befindet sich innerhalb des Naturparks „Neckartal – Odenwald“. Sie liegt außerhalb festgesetzter Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete und ist nicht Bestandteil eines „NATURA 2000“-Gebietes.

Die überplante Fläche wird im Bestand derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Plangebiet selbst oder im näheren Umfeld befinden sich keine unter Schutz stehenden Biotop.

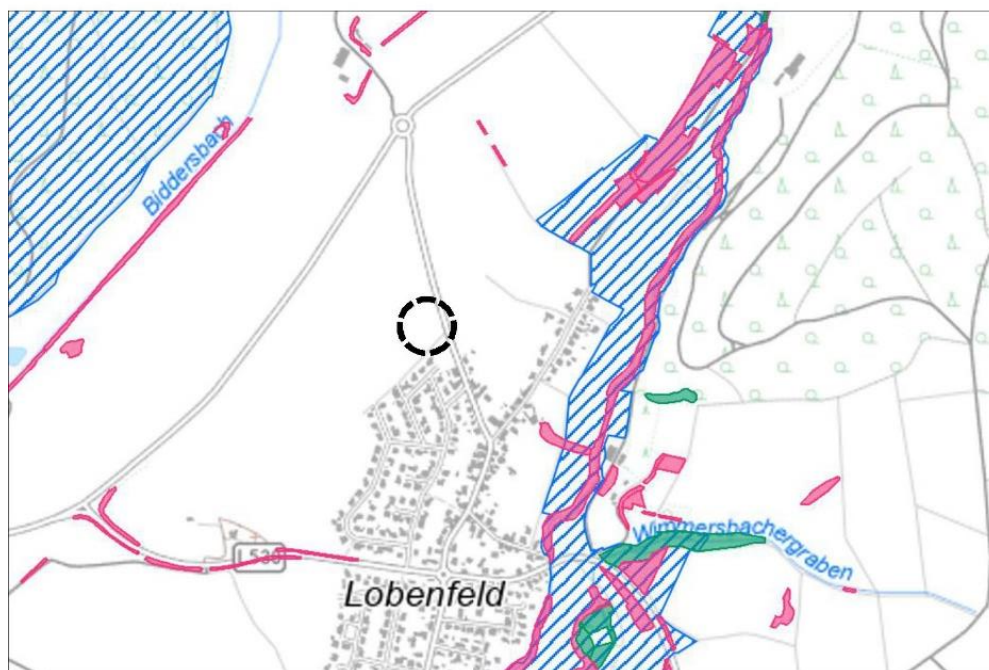


Abbildung aus dem Kartenwerk der LUBW

Im weiteren Planungsprozess sind Festsetzungen zur Eingrünung des Plangebietes zu entwickeln.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeitet das Büro Bioplan, Heidelberg, derzeit einen Umweltbericht.

Gleichzeitig wird, ab dem Frühjahr 2026, auf der Grundlage einer Potenzialanalyse eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ durchgeführt. Schwerpunkt hierbei werden Zaun- und Mauereidechsen sowie möglicherweise vorhandene bodenbrütende Feldvögel sein.



Belange der Landwirtschaft

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine aus landwirtschaftlicher Sicht hochwertige Fläche der „Vorbehaltsflur“ nach Flurbilanz 2022.

Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist eine Abwägung zwischen den Belangen der heimischen Landwirtschaft und der damit verbundenen verbrauchsnahe Lebensmittelproduktion, mit den öffentlichen Belangen des Feuerwehrwesens vorzunehmen.

Die Konzeption zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter ist inhaltlich so zu entwickeln, dass hierfür außerhalb des Geltungsbereiches möglichst keine anderen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Die der landwirtschaftlichen Nutzung verbleibende Restfläche des Flurstückes Nr.428 weist eine für die Bewirtschaftung ausreichende Größe und einen nach der Durchführung der Maßnahme geeigneten Zugschnitt auf.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Konzeption zur Erschließung dieser weiterhin landwirtschaftlich genutzten Fläche zu entwickeln und planungsrechtlich zu sichern.



Belange des Hochwasserschutzes / möglicher Starkregenereignisse

Die überplante Fläche ist aufgrund ihrer Höhenlage gemäß der vorliegenden Gefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg nicht von Hochwasserereignissen betroffen.

Starkregenereignisse werden auf das geplante Vorhaben keine oder nur wenig Auswirkungen haben.

Die nachfolgende Abbildung aus den Kartenwerken der LUBW zeigt, dass die Kreisstraße sich auf Höhe des Plangebietes im Geländeerschnitt befindet und diese damit im Falle eines Starkregens eine wasserführende Trasse für diesen Bereich darstellen wird.

Dennoch sind Schutzmaßnahmen für die dargestellte Fläche im Hinblick auf das von den Ackerflächen gegebenenfalls abfließende Hangwasser erforderlich.



Darstellung der Auswirkungen von Starkregen auf die Flächen des Geltungsbereiches